LANDESGESETZBLATT

FÜR OBERÖSTERREICH

Jahrgang 2022

Ausgegeben am 27. Juni 2022

www.ris.bka.gv.at

Nr. 58 Verordnung:

Verordnung der Oö. Landesregierung betreffend Verlängerung des Zeitraums für Freistellungen nach § 3a Oö. Gemeinde-Unfallfürsorgegesetz

Verordnung

der Oö. Landesregierung betreffend Verlängerung des Zeitraums für Freistellungen nach § 3a Oö. Gemeinde-Unfallfürsorgegesetz

Auf Grund des § 3a des Oö. Gemeinde-Unfallfürsorgegesetzes, LGBl. Nr. 36/1969, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 20/2022, wird verordnet:

§ 1

Der Zeitraum, in dem Freistellungen nach § 3a Oö. Gemeinde-Unfallfürsorgegesetz möglich sind, wird bis zum Ablauf des 30. Juni 2022 verlängert.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt rückwirkend mit 1. Juni 2022 in Kraft.

Für die Oö. Landesregierung: **Langer-Weninger** Landesrätin



Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur